Lebensmitteln verwendet werden dürfen, wird wie folgt geändert :

— in Buchstabe b) wird der Termin des 31. Dezember 1965 durch den 31. Dezember 1966 ersetzt.

— dieser Buchstabe wird durch folgende Bestimmung ergänzt :

„Jeder Mitgliedstaat kann jedoch vorschreiben, daß Zitrusfrüchte, deren Oberfläche mit den genannten Stoffen behandelt worden ist, Gegenstand einer Markierung oder Kennzeichnung sein müssen, die die Angabe der Behandlung einschließt."

*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1965.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**E. COLOMBO**

---

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

**vom 23. Dezember 1965**

**über die Verlängerung der teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kernreaktoren und bestimmte Bestandteile davon der Tarifnummer ex 84.59 B**

(65/570/EWG)

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf seine durch die Entscheidung vom 14. Mai 1962 (1) geänderte Entscheidung vom 2. April 1962 (2) zur Änderung der Tarifnummer 84.59 B und teilweisen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kernreaktoren und bestimmte Bestandteile davon einschließlich der nicht bestrahlten Brennstoffelemente und insbesondere der Brennstoffelemente mit natürlichem Uran, bis zum 31. Dezember 1965,

nach Kenntnisnahme von dem Entscheidungsentwurf der Kommission,

nach Anhörung des Rates und der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entwicklung der Industrien für die Herstellung von Kernausrüstungen in der Gemeinschaft muß gefördert werden.

Die Gemeinschaft wird jedoch bei der Durchführung von Vorhaben auf dem Kerngebiet in bezug auf Reaktoren und ihre Bestandteile, einschließlich nicht bestrahlter Brennstoffelemente, in den nächsten Jahren teilweise noch von Einfuhren abhängen.

Es liegt somit im Interesse der Gemeinschaft, daß die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Erzeugnisse während einer gewissen Zeit teilweise ausgesetzt wird, damit die Kosten für die geplanten Anlagen nicht durch eine vollständige und sofortige Anwendung dieser Zollsätze erhöht werden und die Durchführung der betreffenden Vorhaben hierdurch nicht gefährdet wird —

**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

Die bis zum 31. Dezember 1965 geltende Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, die durch die Entscheidung des Rates vom 2. April 1962 — abgeändert durch Entscheidung vom 14. Mai 1962 — beschlossen wurde, wird für die in der nachstehenden Liste aufgeführten Waren und bis zu der in dieser Liste jeweils angegebenen Höhe bis zum 31. Dezember 1966 verlängert :

(1) AB Nr. 41 vom 28. 5. 1962, S. 1281/62.
(2) AB Nr. 32 vom 30. 4. 1962, S. 1063/62.

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Höhe des Zollsatzes |
|---|---|---|
| 84.59 | B. Kernreaktoren : | |
| | I. Reaktoren | 7 v.H. |
| | II. Bestandteile : | |
| | a) nicht bestrahlte Brennstoffelemente mit natürlichem Uran | 5 v.H. |
| | c) andere | 7 v.H. |

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. Dezember 1965

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**E. COLOMBO**